

## Leitfaden für Fachhochschulen (FHs)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAWs) zur Einreichung von Anträgen auf Einrichtung einer Wahlstelle zur DFG-Wahl der Mitglieder der Fachkollegien für die Amtsperiode 2020–2023

### I. Einrichtung einer DFG-Wahlstelle als Fachhochschule (FH)/Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW)

Wissenschaftliche Einrichtungen, die nicht Mitglieder der DFG sind und voraussichtlich mehr als 100 potentielle Wahlberechtigte haben, können diesen Personen die Teilnahme an der Wahl nur ermöglichen, indem sie einen Antrag auf Einrichtung einer Wahlstelle als **sonstige wissenschaftliche Einrichtungen** stellen<sup>1</sup>. Die Einrichtungen müssen dafür (gemäß DFG-Wahlordnung § 9 Nr. 2b)

- in das deutsche Wissenschaftssystem eingebunden sein,
- gemeinnützig oder in vollständiger öffentlicher Trägerschaft sein,
- ihren Angehörigen die freie Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in allgemein zugänglicher Form gestatten und
- mehr als 100 Angehörige haben, die die persönlichen Qualifikationen für die aktive Wahlberechtigung nach § 2 Nr. 2 (*siehe nächster Abschnitt*) Wahlordnung erfüllen.

Für die aktive Wahlberechtigung **persönlich qualifiziert** sind (gemäß DFG-Wahlordnung § 2 Nr. 2)

- Wissenschaftler\*innen, die vor dem ersten Tag der Wahlfrist (also spätestens bis zum 20.10.2019) erfolgreich die mündliche Doktorprüfung abgelegt haben sowie
- Professor\*innen (einschließlich Juniorprofessor\*innen),

wenn sie am ersten Tag der Wahlfrist eine nicht auf diesen Tag beschränkte wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausüben.

Bitte beachten Sie weitergehend die in der Anlage beigefügten DFG-Merkblätter „Aufgaben der Wahlstellen bei der Online-Fachkollegienwahl“ und „Leitfaden zur Einrichtung von Wahlstellen“, im letztgenannten Dokument werden auch Erfahrungswerte der DFG-Geschäftsstelle zur Einrichtung von Wahlstellen aufgeführt.

Der Antrag auf Einrichtung einer Wahlstelle (siehe beigefügtes Formblatt) ist bis zum **31. Juli 2018** bei der DFG einzureichen.

<sup>1</sup> Stellen sie keinen Antrag, besteht für diese Personen keine Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl. Eine Betreuung über die bei der DFG angesiedelte Wahlstelle für die Einzelwählenden erfolgt lediglich für kleine Einrichtungen mit max. 100 Wahlberechtigten.

## Wichtige Termine für Wahlstellen

Termin	Beschreibung
31. Juli 2018	Frist zur Einreichung von Anträgen auf Einrichtung einer sonstigen Wahlstelle von wissenschaftlichen Einrichtungen, die nicht Mitglied der DFG sind
voraussichtlich 31.01.2019	Informationsveranstaltung für Wahlstellenverantwortliche in Bonn
bis 31. Mai 2019	Meldung der geschätzten Anzahl wahlberechtigter Personen pro Wahlstelle an die DFG
vorauss. ab Ende September 2019	Ausgabe der Wahlunterlagen an Wahlberechtigte vor Ort durch die Wahlstellen
Mo., 21. Oktober bis Mo., 18. November 2019, vorauss. jeweils 14 Uhr	Frist zur Stimmabgabe im Online-Wahlsystem
bis 25. November 2019	Übersendung des jeweiligen Wahlprotokolls der Wahlstellen an die DFG

(Weitere Informationen auf der DFG-Homepage: [www.dfg.de/fk-wahl2019](http://www.dfg.de/fk-wahl2019), dort insb. „Informationen für Wahlstellen“)

Weitere wichtige Hinweise zur Durchführung der Wahl entnehmen Sie bitte der **DFG-Wahlordnung** in der aktuellen Ausgabe.

## II. Beantragung des Wahlrechts ad personam (sog. Einzelwählende)

Wissenschaftler\*innen, die nicht zu einer wissenschaftlichen Einrichtung mit einer eingerichteten Wahlstelle gehören, können ein aktives **Wahlrecht ad personam** (sog. Einzelwählende) erlangen.

Wissenschaftler\*innen, die nicht an Einrichtungen mit eingerichteten Wahlstellen tätig sind, d.h. insbesondere an einer Einrichtung mit max. 100 Wahlberechtigten wissenschaftlich forschend tätig sind, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das aktive Wahlrecht ad personam auf Vorschlag verliehen werden (sog. Einzelwählende). Für diese Einzelwählenden richtet die DFG eine Wahlstelle ein und stellt ihnen rechtzeitig vor der Wahl die Wahlunterlagen zur Verfügung.

Das Vorschlagsrecht für Einzelwählende (Wahlrecht ad personam) regelt § 2 Nr. 4 und 5 der Wahlordnung. Vorschläge für Einzelwählende können **bis zu sechs Monate vor Beginn der Wahlfrist** von wissenschaftlichen Einrichtungen, die als Wahlstellen (Prozedere zur Beantragung siehe Seite 1) genehmigt wurden, eingereicht werden. Die hierfür zu verwendenden Datenblätter werden nebst weiteren Informationen spätestens Anfang 2019 auf dem Wahlportal der DFG ([www.dfg.de/fk-wahl2019](http://www.dfg.de/fk-wahl2019)) bereitgestellt.

Für die aktive Wahlberechtigung **persönlich qualifiziert** sind (gemäß DFG-Wahlordnung § 2 Nr. 2)

- Wissenschaftler\*innen, die vor dem ersten Tag der Wahlfrist erfolgreich die mündliche Doktorprüfung abgelegt haben sowie
- Professor\*innen (einschließlich Juniorprofessor\*innen),

wenn sie am ersten Tag der Wahlfrist eine nicht auf diesen Tag beschränkte wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausüben.

Neben diesen persönlichen Voraussetzungen dürfen für das aktive Wahlrecht ad personam vorgeschlagene Wissenschaftler\*innen **nicht** an Wahlstellen oder diesen zugehörigen Uniklinika wissenschaftlich forschend tätig sein. Um eine Doppel- oder Mehrfachwahl zu verhindern, dürfen einer Wahlstelle zugehörige Wissenschaftler\*innen nur über diese an der Wahl teilnehmen.

### Wichtige Termine für Vorschlagsberechtigte (Einzelwählende)

Termin	Beschreibung
21. April 2019	Ende der Frist zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des aktiven Wahlrechts ad personam an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (später sog. Einzelwählende) durch hierfür vorschlagsberechtigte wissenschaftliche Einrichtungen bei der DFG
August/September 2019	Entscheidung über die Verleihung des aktiven Wahlrechts ad personam an vorgeschlagene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Einzelwählende)
September/Oktober 2019	Versand der Wahlunterlagen an Einzelwählende durch die DFG

Weitere Informationen auf der DFG-Homepage: [www.dfg.de/fk-wahl2019](http://www.dfg.de/fk-wahl2019), dort insb. „Informationen für Wahlstellen“)

Weitere wichtige Hinweise zur Durchführung der Wahl entnehmen Sie bitte der **DFG-Wahlordnung** in der aktuellen Ausgabe.